Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 424. **Mittwoch** den 21. August 1901. 95. Jahrgang.

Gefallene und vermißte Chinakrieger.

Dr. B. Die Feindseligkeiten gegen China sind eingestellt. Ein Theil unserer Truppen ist in die Heimath zurückgekehrt, ein anderer ist unterwegs und wenige nur bleiben dort. Mögen die Angehörigen der Letzteren die fortdauernde weite Trennung bedauern, so sind doch noch weit mehr diejenigen Familien zu beklagen, deren Söhne gefallen oder in der Ferne verschwunden sind, ohne daß man weiß, wo sie geblieben.

Wenn man genau weiß, wann Jemand gefallen ist, so sind die Rechtsfragen, die sich an seine Beerbung knüpfen, verhältnißmäßig einfach. Selbstverständlich ist er durch die Theilnahme an dem ausländischen Kriege nicht dem heimischen Rechte entrückt, sondern seine rechtlichen Beziehungen zu seinen Blutsverwandten und seinem Ehegatten bleiben unverändert fortbestehen. Die Beerbung ist im Augenblicke des Todes eingetreten. In diesem Momente ist der Nachlaß auf diejenigen Angehörigen, welche damals am Leben waren, vererbt worden.

Complicirter liegt die Sache, wenn der Soldat oder sonstige Angehörige der bewaffneten Macht nicht gefallen, sondern verschollen ist, d. h. wenn an derjenigen Stelle keine Nachricht über ihn vorliegt, auf welcher eine solche nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vorhanden sein müßte, wenn also jede Nachricht über Leben oder Tod fehlt. Zum ersten Male wird in nächster Zeit die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommen, welche vorschreibt:

„Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege theilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch Derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet."

Schon sind Meinungsverschiedenheiten unter den Juristen entstanden, ob diese Vorschrift auf die vermißten Chinakrieger Anwendung zu finden habe. Man bestreitet nämlich, daß wir im Kriege mit China gewesen seien, weil keine Kriegserklärung erfolgt ist. Da aber das Gesetz den Begriff Krieg nicht erklärt, so wird man alle von unserem Heere auf Anweisung seines obersten Befehlshabers unternommenen Feindseligkeiten gegen einen fremden Staat als Krieg im Sinne des Gesetzes aufzufassen haben, auch wenn die völkerrechtlich übliche Kriegserklärung nicht erfolgt ist.

Zum größten Theile sind unsere Landsleute, die als Freiwillige an der Expedition nach China theilgenommen haben, allerdings vermögenslose Leute. Aber irgend etwas, und wenn es auch nur einige Anzüge und Wäsche, Arbeitsgeräthe, Fahrrad, Bücher oder dergleichen sind, hinterläßt doch jeder und die Erfahrung zeigt, daß gerade bei dem kleinsten Vermögen die heftigsten Meinungsverschiedenheiten unter den Erben entstehen. Selten freilich wird der Nachlaß ausreichen, um dieserhalb bei Gericht die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft zu beantragen zu dem Zwecke, Fürsorge zu treffen, daß der Nachlaß nicht abhanden kommt, sondern mit Sorgfalt verwahrt und gepflegt wird. Stellt sich eine solche Pflegschaft als nothwendig heraus, so kann sie beantragt werden ohne Rücksicht darauf, ob der Abwesende lebt oder verschollen ist. Im ersteren Falle wird ein Abwesenheitspfleger, im letzteren ein Nachlaßpfleger auf Antrag von dem Vormundschaftsgerichte bestellt. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Soldat seinen letzten Wohnsitz hatte.

Ist oder wird nachträglich festgestellt, daß der Soldat irgendwo gefallen oder im Lazareth oder sonstwo gestorben ist, kurz, ergiebt sich eine Gewißheit über seinen Tod, so entsteht für die Beerbung die Frage, ob er ein Testament errichtet hat oder nicht. Für Kriegszeiten ist bekanntlich die Testamentserrichtung erleichtert. Es gilt jedes Schriftstück als Testament, das vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist, also z. B. Bestimmungen, welche der Soldat in einem Briefe an seine Eltern, seine Braut oder seinen Bruder oder an sonst Jemanden getroffen hat. Diese Bestimmungen sind giltig, auch wenn der Brief kein Datum enthalten sollte. In diesem Falle müßte allerdings auf irgend eine Weise glaubhaft gemacht werden, daß der Brief aus der Kriegszeit herrührt. Giltig sind auch letztwillige Verfügungen, welche der Soldat nur eigenhändig unterschrieben hat, wenn sie von zwei Zeugen, also z. B. zwei anderen Soldaten oder einem Auditeur oder einem Officier mit unterzeichnet sind, oder auch, wenn ein Auditeur oder ein Officier unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines Auditeurs oder Officiers über die mündliche Erklärung des Soldaten ein Protokoll aufgenommen hat. Derartige letztwillige militärische Verfügungen verlieren mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem die Mobilmachung aufhört oder der Soldat aufgehört hat, zu dem Truppentheil zu gehören, ihre Giltigkeit.

Ist keine letztwillige Verfügung vorhanden, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Da die Krieger in der Regel unverheirathet sind, so kommen als Erben Ehegatten und Kinder nicht in Betracht. Etwaige uneheliche Kinder erben zwar nicht von ihrem Vater, können aber in erster Linie die Bezahlung der von dem verstorbenen Vater schuldig gebliebenen Unterhaltsbeiträge als Nachlaßschuld verlangen und die Erben haften, wenn sie die Erbschaft antreten, auch für die zukünftigen Unterhaltsbeiträge. Der Nachlaß fällt ausschließlich den Eltern zu. Ist ein Elterntheil verstorben, sei es Vater oder Mutter, so fällt die Hälfte, welche der verstorbene Elterntheil geerbt haben würde, dessen Nachkommen, also den Geschwistern des Kriegers, zu und es gilt hierbei der Grundsatz, daß, wenn ein Bruder oder eine Schwester verstorben ist, dessen Kinder, also die Neffen und Nichten, den Erbtheil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter erhalten. Wenn beide Eltern des Soldaten noch leben, erhalten die Geschwister nichts. Die halbbürtigen Geschwister, z. B. diejenigen, welche mit dem Soldaten von der gleichen Mutter abstammen, erhalten, wenn die Mutter verstorben ist, von deren Nachlaßhälfte ihrem Antheil ohne Rücksicht darauf, ob sie auch den gleichen Vater haben oder nicht; von der Nachlaßhälfte des Vaters erben diese halbbürtigen Geschwister natürlich nichts.

Läßt sich nun aber der Tod nicht genau feststellen, so wird eine gerichtliche Todeserklärung nöthig. Diese kann, wie die oben mitgetheilte Vorschrift ergiebt, nicht schon jetzt, sondern erst nach drei Jahren bei dem Gerichte beantragt werden, wenn bis dahin noch keine Nachricht über den Verbleib des Kriegers eingegangen ist. Die Todeserklärung kann erfolgen, einerlei in welchem Lebensalter der Krieger gestanden, ob er volljährig oder minderjährig war. 31 Jahre alt geworden ist aber nicht. Zuständig dafür ist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes. Den Antrag kann Jeder stellen, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Amtsgericht erläßt ein Aufgebot, durch das es den Verschollenen auffordert, sich zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt werde, und durch welches zugleich Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod desselben zu ertheilen vermögen, ersucht werden, dem Gerichte Anzeige zu machen. Das Aufgebot wird an die Gerichtstafel angeheftet und in den „Deutschen Reichs-Anzeiger" eingerückt. Es muß eine Frist zur Meldung von mindestens sechs Wochen gesetzt werden. In dem dann stattfindenden Aufgebotstermine wird, wenn Niemand sich gemeldet hat, der Verschollene für todt erklärt und als Todestag der Zeitpunct des Friedensschlusses festgesetzt. Welcher Tag als solcher anzusehen ist — vielleicht der 6. Juni 1901, der Tag der Einstellung der Feindseligkeiten —, wird amtlich bekannt zu machen sein. Für die Beerbung kann eine etwa vorhandene letztwillige militärische Verfügung noch in Betracht kommen, weil die Vorschrift, daß solche Verfügungen nach Ablauf eines Jahres ihre Giltigkeit verlieren, keine Anwendung findet, wenn der Soldat vermißt oder festgestellt wird, daß er verschollen ist. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so erfolgt die Beerbung nach Maßgabe des Gesetzes, wie wir oben gesehen haben. Für die bestimmte Wartezeit kann auf Antrag bei größerem Nachlaß ein Abwesenheitspfleger bestellt werden.

Der Krieg in Südafrika.

* **London**, 20. August. Dem „Standard" wird aus Brüssel von gestern telegraphirt: Leyds und andere Vertreter von Transvaal bestreben sich, die holländische Regierung zu veranlassen, die Anregung zu einem europäischen Protest gegen Kitchener's Proclamation zu geben. Der neue holländische Ministerpräsident Kuyper soll dieses Vorhaben begünstigen, aber der Minister des Auswärtigen Lynden betrachte eine solche Anregung als hoffnungslos, da die Großmächte gegen ein Einschreiten in irgend einer Form seien. (M. Z.)

* **Brüssel**, 19. August. Die Thatsache, daß Kaiser Nikolaus den Präsidenten Krüger einlud, sich bei der Hochzeit der Großfürstin Olga vertreten zu lassen, sowie der freundliche Empfang von Krüger's Vertreter Jonkheer van der Horven durch den Zaren und den Grafen Lamsdorff machen in hiesigen Boerenkreisen den günstigsten Eindruck, da sie beweisen, daß der Zar Krüger noch immer als Oberhaupt eines selbstständigen Staates betrachtet. (M. N. N.)

Deutsches Reich.

△ **Berlin**, 20. August. (Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Directoren und Oberlehrer in Preußen.) Im preußischen Abgeordnetenhause wie in der Tagespresse ist die Frage der Vitalität der Oberlehrer häufig Gegenstand der Erörterung gewesen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Frage für die Unterrichtsverwaltung setzte Cultusminister Studt im vorigen Jahre eine besondere Commission zur Prüfung jener Verhältnisse ein. Dieser Commission gehörten zuletzt an: Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Bäch als Vorsitzender und die Herren Geheimer Rath v. d. Borght, Professor Dr. Huckert-Reihe, Professor Dr. Klatt-Berlin und Professor Dr. W. Kruse-Bonn. Das Ergebniß ihrer Untersuchungen überreichte die Commission am 28. Februar d. J. dem Cultusministerium in Form einer Denkschrift, die im „Pädagogischen Wochenblatt" Ende Juli d. J. eine ruhige, objective und durchaus anerkennende Würdigung fand, in der als Hauptergebniß der Denkschrift bezeichnet wurde: „Die Sterblichkeitsverhältnisse sind anfangs günstig, im Laufe der Jahre aber macht sich die Einwirkung der geistigen und körperlichen Arbeitslast geltend, welche dazu führt, daß die Oberlehrer vor dem Beginne des eigentlichen Alters, sei es durch Tod, sei es durch Pensionirung, mit 57½ Jahren aus dem activen Dienste scheiden. Es ist also eine Thatsache, daß Diejenigen, welche sich dem Oberlehrerberufe widmen, aus körperlich schwächlichen Elementen bestehen. Aber ebenso ist es eine Thatsache, wenn man in Kreisen, die dem Schulfache fernstehen, geglaubt hat, daß die Oberlehrer uralt in ihrem Berufe werden; die Zahlen der Denkschrift beweisen unwiderleglich das Gegentheil." Wenige Tage darauf, Anfang August, besprach auch die halbamtliche „Berliner Correspondenz" diese Denkschrift, kam dabei aber zu einem anderen Resultat, als das „Pädagogische Wochenblatt", weil das halbamtliche Organ befremdlicher Weise statistische Zahlen einander gegenüberstelle, die unserer Ansicht nach für die Bestimmung der Vitalitätsverhältnisse der Oberlehrer nicht zutreffend sind. Auf Grund dieser Gegenüberstellung gelangte die „Berliner Correspondenz" zu dem Urtheil: „Die Oberlehrer und Directoren stehen also nicht, wie vielfach behauptet wurde, schlechter, sondern erheblich besser (nämlich hinsichtlich der Vitalität), als die übrige männliche Bevölkerung. Zahlen von ähnlicher Genauigkeit für andere Berufsstände fehlen zwar, aber die mitgetheilten Verhältnißzahlen sind so überraschend günstig, daß schon dadurch die Bemühungen, die Sterblichkeitsverhältnisse der Oberlehrer als besorgnißerregend hinzustellen, ausreichend widerlegt werden." Mit Recht bekämpft jetzt das „Pädagogische Wochenblatt" eine solche Schlußfolgerung des amtlichen Organs: Man stelle die Thatsachen geradezu auf den Kopf, wenn man die Sterblichkeit der Oberlehrer direct mit der der gesammten männlichen Bevölkerung vergleiche und daraus den Schluß ziehe, der Beruf der Oberlehrer sei weniger angreifend, als andere Berufe. Man habe ganz anders zu schließen, nämlich zu sehen, wie die Vitalität der Oberlehrer unter sich sich entwickelt, und daneben die Vitalität der anderen Bevölkerung jedes Berufsstandes für sich zu betrachten. — Ein Vergleich einer social hochstehenden Berufsclasse kann nur mit einer ähnlichen stattfinden. Das ist auch in der Denkschrift deutlich genug gesagt worden. So lange diese Vergleiche mit den evangelischen Geistlichen, Richtern, Staatsanwälten, Oberförstern fehlen, hält das „Pädagogische Wochenblatt" das Ausscheidealter der Oberlehrer mit 57½ Jahren und einer Activitätsdauer von rund 24 Jahren für besorgnißerregend. Dieser letzte Punct, durchschnittliche Activitätsdauer von 24 Jahren, zeigt übrigens auch mit zwingender Nothwendigkeit, daß das Höchstgehalt nach 21 Dienstjahren und nicht erst nach 24 Jahren eintreten muß.

△ **Berlin**, 20. August. (Centrum und religionsfeindliche Socialdemokratie.) Der badische socialdemokratische Landtagsabgeordnete Tendrich bestreitet in einem soeben von ihm herausgegebenen Handbuche für socialdemokratische Landtagswähler die Religionsfeindlichkeit der Socialdemokratie. Wohl in der Besorgniß, daß bei den bevorstehenden Landtagswahlen dieser Behauptung von katholischen Wählern — man denke an die Erfahrungen bei der Reichstagsnachwahl in Duisburg-Mühlheim! — Glauben geschenkt werden könne, giebt der klerikale badische „Beobachter" Ausprüche maßgebender Socialistenführer wieder, die das Gegentheil darthun. „Genosse" Tendrich hilft sich mit der Ausflucht, dergleichen seien persönliche Ansichten und nicht programmatische Ziele; die socialdemokratische Provinzpresse, die jene persönlichen Ansichten als Knüppel zwischen den Beinen verspüre, könne die schuldigen „Genossen" nur des Verstoßes gegen principielle Forderungen der Partei zeihen. Von badischer klerikaler Seite wird diese Ausflucht mit Recht als pharisäisch abgethan und darauf hingewiesen, wie leicht es für die Parteileitung wäre, die systematische Verhöhnung der Religion durch Genossen aus der Welt zu schaffen, wenn der Programmsatz „Religion ist Privatsache" ernsthaft gemeint wäre. Das ist ganz richtig. Aber daß die socialdemokratische Parteileitung gegen die religionsfeindlichen „Genossen" nicht mit derselben Energie, wie z. B. gegen den Halberstädter Feriendoctor Heine, vorgeht, hat das Verhältniß zwischen Centrum und Socialdemokratie gerade in Baden keineswegs zu trüben vermocht. Trotz der socialdemokratischen Religionsfeindlichkeit hat das Centrum in Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim den „Genossen" zum Siege über die Nationalliberalen verholfen. Warum sollte da die socialdemokratische Parteileitung gegen die religionsfeindlichen „Genossen" Energie zeigen?

* **Berlin**, 20. August. (Der deutsche Kaiser auf der Weltausstellung in St. Louis?) Herr Schroers, Geschäftsführer der „Westlichen Post" in St. Louis, des führenden deutschen Blattes daselbst, hat an einen vertrauten Correspondenten im Auswärtigen Amte die vertrauliche Anfrage gerichtet, ob wohl Aussicht vorhanden wäre, daß der Kaiser die für das Jahr 1903 geplante Weltausstellung in St. Louis besuchte. Die selbstverständlich gänzlich unofficielle Antwort soll gelautet haben, die Möglichkeit, daß der Kaiser veranlaßt werden könnte, die Tradition bei Seite zu setzen und die Weltausstellung mit seiner Gegenwart zu beehren, sei immerhin nicht ganz ausgeschlossen. Der Kaiser habe die Gewohnheit, sich über die Tradition zu erheben, wenn die Gelegenheit ihm dies zu rechtfertigen scheine. Die „New Yorker Staatsztg." meint, es würde nun dem Präsidenten McKinley obliegen, eine formelle Einladung zu erlassen und zur Uebermittelung derselben eine Commission hervorragender Deutsch-Amerikaner zu ernennen. Gleichzeitig damit würde natürlich eine Einladung von Seiten der Weltausstellungs-Gesellschaft, des Mayors von St. Louis und des Gouverneurs von Missouri ergehen. Um diesen Einladungen noch mehr Gewicht zu verleihen, sollten speciell sämmtliche Gouverneure der Louisiana Ankaufs-Staaten, sowie im Weiteren sämmtliche Gouverneure der Union ersucht werden, sich derselben anzuschließen. Eine weitere Einladung würde von den Redacteuren der 942 in den Vereinigten Staaten erscheinenden deutschen Zeitungen ergehen und eine dritte von den Bürgermeistern der Großstädte. Nachdem es die Bedeutung eines kaiserlichen Besuchs für die Ausstellung selbst gestreift hat, führt das Blatt aus:

„Vom Standpuncte der internationalen Diplomatie und freundnachbarlichen Beziehungen aus würde der Besuch des Kaisers von unberechenbarem Nutzen sein. Die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sind immer eng und freundschaftlich gewesen und haben auch, soweit die beiden Völker in Betracht kommen, durch gelegentliche Reibungen auf handelspolitischem Gebiete nicht gelitten. Zeitweilige Verwickelungen, die das Wachsthum des größtmöglichen Handelsverkehrs, der beiden Ländern zum Nutzen gereichen muß, behindern, können hernach in Folge des besseren gegenseitigen Verstehens, das der kaiserliche Besuch zeitigen würde, viel leichter geschlichtet werden. Die Vorurtheile, die fremder Einfluß während des spanischen Krieges gegen Deutschland zu erwecken suchte, fanden in dem amerikanischen Volke keinen Halt, weil es ihre Quellen erkannte. Die Hetzereien waren und sind ausländischen Ursprungs; aber nichts würde so sehr dazu mithelfen, solche europäischen Intriguen zu nichte machen, wie ein Besuch des Kaisers Wilhelm in unserem Lande. Was er in Amerika sehen würde und was die Amerikaner an ihm während seiner Reise durch das Land und während seines Aufenthaltes auf der Weltausstellung sehen würden, müßte dazu dienen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern.

Unter den mannigfachen Dingen, die die Aufmerksamkeit des

Feuilleton.

Entdeckungen und Erfindungen.

Technische Revue.

Von Rudolf Curtius.

Nachdruck verboten.

Aus dem Gebiet der medicinischen Wissenschaften, von welchem, abgesehen von Koch's erst noch der Fructificirung harrenden Entdeckung des Malariaparasiten im Körper der Moskitos, schon lange nichts Erhebliches mehr zu berichten war, sind aus den letzten Wochen einige hochinteressante Entdeckungen mitzutheilen. Am sensationellsten wirkte die Meldung, daß es einem Blindenlehrer, dem Director des Blindeninstituts auf der hohen Warte in Wien, Namens Hellär, gelungen sei, ein Verfahren zu entdecken, welches einem Theil der des Augenlichtes Beraubten die Sehkraft wiedergiebt. So ungeheuerlich die Sache in den ersten Meldungen unwissender Berichterstatter auch übertrieben und alsdann wieder verkleinert wurde, so muß die Entdeckung doch als eine sehr werthvolle angesehen werden. Die Volksmeinung bezeichnet als Blindheit nur jene Fälle, wo in den optischen Apparaten des Augapfels oder im Strange und in der Ausbreitung des Sehnerven krankhafte Veränderungen vorgegangen sind, welche das Zustandekommen eines Bildes auf der Netzhaut und dessen Fortleitung nach den empfindenden Stellen des Gehirns verhindern. Hier ist Hilfe fast immer ausgeschlossen, weil Apparate des Gesichtssinnes zu Grunde gegangen sind, die keine noch so subtile menschliche Kunst ersetzen kann. Außerdem bezeichnet man als Blinde aber auch noch solche Menschen, welchen von dem weitumfassenden Gesichtsfelde nur noch ein kleiner, winziger Theil übrig geblieben ist. Kinder, welche mit diesem Fehler geboren sind, lernen ihren so hochgradig eingeschränkten Gesichtssinn gar nicht gebrauchen und gelten deshalb praktisch als total blind, obwohl sie dies eigentlich nicht sind. Das Verdienst Heller's ist es nun, diese Unglücklichen, was natürlich erst vom Eintritt einer gewissen geistigen Reife an möglich ist, durch eine systematische Erziehung dahin zu bringen, daß sie sich dieser geringen Lücke in der sie umgebenden Nacht zum Erkennen der Außenwelt bedienen. Ein von ihm, wie schon berichtet, vor Kurzem auf einer medicinischen Versammlung vorgestellter Zögling ist durch seine Methode dahin gelangt, nicht nur sämmtliche Gegenstände, die er bisher nur mit dem Gefühl erkannte, auch durch das Auge wahrzunehmen, sondern selbst eine große Druckschrift zu lesen. Wenn die für diese Behandlung geeigneten Fälle zwar nur einen kleinen Procentsatz aller Blinden bilden, so eröffnet sich doch immerhin vielen Tausenden die Hoffnung, dereinst von der uns umgebenden farbenprächtigen Welt wenigstens einen Theil mit dem Auge zu erschauen.

Eine epochemachende Erfindung hat das Rettungswesen auf See zu verzeichnen. Wenn heute auf den Dampfern in finsterer Nacht der Alarmruf „Mann über Bord" ertönt, bedeutet das in den meisten Fällen den Verlust eines Menschenlebens, da es, selbst wenn Scheinwerfer vorhanden sind, selten gelingt, die mit den Wogen ringende Person zu sehen. Diesem Mangel, an dem schon Tausende zu Grunde gegangen sind, wird die von der Marine-Forch-Company in Baltimore fabricirte „Seefackel" abhelfen, die, so bald der unglückliche Zufall eintritt, aus einer auf der Commandobrücke des Schiffes befindlichen Blechbüchse entnommen und in die See geworfen wird, worauf binnen wenigen Secunden ein Licht von 2000 Kerzen Stärke die Wogen beleuchtet, so daß namentlich bei Windstillen mehrere Seefackeln auf einer Fläche von mehreren Hundert Metern im Quadrat Tageshelle herrscht.

Das Princip der Seefackel beruht darauf, daß in einem im Wasser senkrecht stehenden Blechcylinder das in diesem enthaltene Calciumkarbid durch Berührung mit dem Seewasser Acetylengas entwickelt, welches durch eine automatische Zündvorrichtung, die Calciumphosphyder enthält, in Brand gesetzt wird. Die Idee an sich ist nicht neu, sondern datirt bereits aus dem Jahre 1897, war in der damaligen Ausführung jedoch unbrauchbar, weil der Zündstoff bald den Dienst versagte. Die heutige Form der Ausführung gestattet aber Verwendungen, welche über den Zweck der Rettung einzelner Leute hinausgehen.

Denken wir uns z. B. in die Lage eines vom Curse abgekommenen Schiffes, welches in Gefahr ist, auf einen nahen Strand aufzulaufen und zu zerschellen. In diesem Falle genügt es, einige Seefackeln mittels kleiner Mörserkanonen auf mehrere Hundert Meter in die See zu schleudern, um den Führer des Schiffes über die Nähe der gefahrdrohenden Küste zu orientiren und ein rechtzeitiges Wenden des Schiffes zu ermöglichen. Aehnlich liegt der Fall, wenn ein Schiff auf den Verderben bringenden Küsten der Nord- und Ostsee gestrandet ist. Die Mannschaften der hier so zahlreichen Rettungsstationen hören bei schlechtem Wetter zwar die Rettungssignale, ohne aber, da nur hier und da ein kleines Licht sichtbar wird, die Lage des Schiffes genau feststellen zu können, was ebenfalls beim Hinausfeuern einiger Seefackeln mit Mörsern unschwer gelingen wird.

Aber nicht nur im Frieden, sondern auch im Seekriege wird die Seefackel Bedeutung gewinnen. Vor der Seeschlacht bei Cavite auf den Philippinen forcirten die Amerikaner bei Nacht den engen Eingang zu der Bucht, in welcher die spanische Flotte ankerte. Umgekehrt ist es trotz Scheinwerfern fast immer der blockirten Partei gelungen, mit kühn geführten Schiffen bei Nacht den Blockadegürtel zu durchbrechen oder mit Torpedobooten dem Feind auf den Leib zu rücken. Vor Beidem können sich nun die Betrachten leicht schützen, indem sie besonders große Seefackeln viele Hundert Meter weit in die Finsterniß hinausschießen und auf diese Weise rechtzeitig von den Unternehmungen des Feindes Kenntniß erhalten. Es war übrigens besonders mühevoll, die Seefackel so zu construiren, daß diese, ohne zu zerbrechen, mittels einer Kanone abgeschossen werden konnten, und es soll der Erfinder zur Lösung dieser Specialaufgabe ein volles Jahr gebraucht haben.

Die furchtbare Explosion in der chemischen Fabrik Griesheim bei Frankfurt a. M. soll bei der Fabrikation der Pikrinsäure entstanden sein, welche in der Herstellung des rauchlosen Pulvers und als Füllung für Sprenggranaten eine wichtige Rolle spielt. Die medicinische Forschung, welche sich des gefährlichen Stoffes bisher nur zur Härtung mikroskopischer Präparate bediente, hat die interessante Entdeckung gemacht, daß eine gesättigte wässrige Lösung von Pikrinsäure ein ausgezeichnetes schmerzstillendes Mittel ist. Sie wirkt in dieser Hinsicht ganz gleich, ob die Verbrennung in einfacher Röthung besteht, oder ob es bereits zur Blasenbildung oder Entstehung offener Wunden gekommen ist. Pikrinsäure wirkt zwar innerlich als Gift, ist aber bei äußerlicher Anwendung gänzlich unschädlich. Man hat die Brandwunden mittels eines Wattebausches so lange mit der Lösung zu betupfen, bis eine starke und gleichmäßige Gelbfärbung eingetreten ist. Sollte der fast augenblicklich schwindende Schmerz nach einiger Zeit wiederkommen, so führt eine erneute Bestreichung zu dauerndem Erfolge.

Dem Ei des Columbus gleicht ein auch von Laienhänden ausführbares Verfahren, größere Schnitt- und Rißwunden zu schließen, was bei Verwendung von Seide sachverständige Hilfe voraussetzt, deren Mangel bei Unglücksfällen auf dem Lande oft verhängnißvoll werden kann. Man hat nun eine außerordentlich fest klebende Art Heftpflasterstreifen erfunden, welche auf der oberen Seite hakenartige Knöpfe, wie sie an den Schnürschuhen üblich sind, tragen. Man klebt nun derartige Streifen in entsprechender Länge hart an die beiderseitigen Wundränder und

SLUB
Wir führen Wissen.